

PFLEGE KANN STEUERN SPAREN

*Auch Kinder profitieren
vom Pflegefreibetrag*

Wer erbt oder beschenkt wird, kann durch einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 Euro steuerfrei erhalten. Voraussetzung ist, dass der Erbe bzw. Beschenkte den Erblasser oder Schenker ohne Entgelt oder nur gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt hat. Bisher verweigerte die Finanzverwaltung diesen Freibetrag jedoch Kindern, die ein pflegebedürftiges Elternteil zu Lebzeiten gepflegt haben, da Verwandte in direkter Linie gesetzlich zum Unterhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten verpflichtet sind. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun jedoch widersprochen, da weder der Wortlaut des Gesetzes, noch der Sinn und Zweck der Regelung Verwandte in direkter Linie von der Gewährung des Pflegefreibetrags ausschließen. Nach Ansicht des BFH ist der Begriff „Pflege“ grundsätzlich weit auszulegen. Wichtige Voraussetzung für die Beurteilung der Pflegeleistungen ist die Hilfsbedürftigkeit der zu pflegenden Person. Dabei kommt es auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit nicht an, auch eine Pflegestufe oder ein Pflegegrad ist nicht notwendig. Voraussetzung für den Pflegefreibetrag sei lediglich, dass die Pflegeleistungen vom Erben erbracht wurden, ohne dass er hierfür eine Vergütung erhalten hat.



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberaterin für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

Ob der Pflegefreibetrag in vollem Umfang (20.000 Euro) oder anteilig gewährt werden kann, ist im Einzelfall von den erbrachten Pflegeleistungen abhängig. Deren Bewertung orientiert sich an den entsprechenden Leistungsträgern der Pflegebranche. Wurden über viele Jahre intensive und umfassende Pflegeleistungen erbracht, die bereits bei überschlägiger Bewertung den Wert von 20.000 Euro übersteigen, so kann der Freibetrag, nach Auffassung des BFH, auch ohne Einzelnachweis gewährt werden. Pflegen mehrere Verwandte, die auch erben oder beschenkt werden, kann jeder von ihnen einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 Euro ansetzen. Auch hier muss nachgewiesen werden, in welcher Höhe jeweils Pflegeleistungen erbracht wurden.

Tipp: Wenn Sie den Erblasser oder Schenker persönlich gepflegt haben, dann prüfen Sie bei der Abgabe der Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung, ob ein Pflegefreibetrag abgezogen werden kann. Dadurch mindert sich der steuerpflichtige Erwerb und es fällt weniger oder gar keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an.

Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung

AKTUELL · MODERN · KOMFORTABEL · NACHVOLLZIEHBAR

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z.B.:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung
- Praxiswertermittlung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Praxischeck/Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung
- Beratung zur finanziellen Lebensplanung

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

www.facebook.com/advitaxdessau

ETL | Qualitätskanzlei